

Merkblatt zu den Elternbeiträgen für Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Offene Ganztagschulen

gültig ab 01.08.2024

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Elternbeiträge erhoben?

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ergeht aus § 50 und 51 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie für Offene Ganztagschulen aus § 9 Abs.3 Schulgesetz in Verbindung mit den jeweiligen Elternbeitragsatzungen der Stadt Hürth (siehe Ortsrecht).

2. Wer hat die Elternbeiträge zu zahlen?

Wird ein Kind in Kindertagespflege, in einer Kindertageseinrichtung oder Offenen Ganztagschule betreut, sind die Eltern bzw. Pflegeeltern des Kindes beitragspflichtig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses Elternteil an die Stelle der Eltern.

3. Wie hoch sind die Elternbeiträge?

Die Elternbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Elternbeitragspflichtigen. Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den jeweiligen Beitragstabellen (finden Sie am Ende dieses Merkblattes). Diese sind nach Einkommensstufen gestaffelt. Die Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen erhöhen sich jährlich um 1,5 v.H. für das jeweilige Kindergartenjahr. Die Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule erhöhen sich jährlich um 3 v.H. für das jeweilige Betreuungsjahr. Der Elternbeitrag ist ab Betreuungsbeginn für die gesamte Laufzeit des Betreuungsvertrages zu zahlen. Der Betreuungszeitraum richtet sich nach dem zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Betreuungseinrichtung abgeschlossenen Betreuungsvertrag.

Für die Berechnung der Elternbeiträge ist die Vorlage der Einkommenserklärung und den dazugehörigen Einkommensnachweisen notwendig. Die Höhe und Fälligkeit des Elternbeitrages ist dem Beitragsbescheid zu entnehmen.

Der bevorzugte Zahlungsweg ist der Einzug per SEPA-Lastschriftmandat. Alternativ kann die Zahlung per Dauerauftrag erfolgen.

Zusätzlich kann der Träger der Betreuungseinrichtung ein Verpflegungsentgelt für Mahlzeiten verlangen.

4. Was ist Einkommen im Sinne der Beitragssatzung und wie wird es ermittelt?

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Ein Ausgleich



mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die einzelnen Einkommensarten können dem Formular Einkommensnachweis entnommen werden.

Dem ermittelten Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt bis auf einen Freibetrag von 300,00 € als Einkommen.

Bei Elternteilen, die Einkünfte auf Grund eines Beschäftigungs- bzw. Mandatsverhältnisses erhalten, ohne eigene Beiträge zur Altersversorgung zu leisten (z. B. Beamte etc.), wird ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte hinzugerechnet.

Bei Kindern in Vollzeitpflege gilt für die Einkommensermittlung die Besonderheit des § 3 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung.

Maßgebend für die Einkommensberechnung sind die Bruttoeinkünfte des jeweiligen Kalenderjahres. Die Zahlungspflichtigen sind daher verpflichtet, zunächst ihr voraussichtliches Jahreseinkommen nachzuweisen, oder das des Vorjahres. Näheres ist der jeweiligen Elternbeitragssatzung zu entnehmen.

Eigenheimpauschale, Reisekosten und Beihilfen im Krankheitsfalle sind nicht hinzuzurechnen. Einkünfte von Ehegatten, die nicht mit dem Kind verwandt sind, sind ebenfalls nicht anzugeben.

Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist nur dessen Einkommen maßgebend.

Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Eine Einkommensüberprüfung ist jederzeit möglich. Sollte sich bei der Überprüfung dabei herausstellen, dass die gemachten Angaben unrichtig sind, so werden die tatsächlich zu erhebenden Beiträge erstattet oder nachgefordert.

Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen (Einkommenserklärungen, Einkommensnachweise) wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

5. Was muss ich bezahlen, wenn mehrere Kinder eine Tageseinrichtung besuchen?

Besuchen mehr als ein Kind der beitragspflichtigen Personen innerhalb des gleichen Zeitraums im Gebiet der Stadt Hürth entweder eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder werden durch Tagespflege (innerhalb der Stadt Hürth) betreut, wird der Elternbeitrag nur für das Kind erhoben, für das der höchste Elternbeitrag anfällt. Ergeben sich gleichhohe Beiträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.



Sofern ein Kind durch die Regelung des letzten beitragsfreien Kindergartenjahres vor der Einschulung beitragsfrei wird, werden Geschwisterkinder ebenfalls beitragsfrei gestellt.

6. Kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden?

Nach § 90 SGB VIII erfolgt die Beitragsfreiheit, sofern Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder sofern die Eltern des beitragspflichtigen Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Die Feststellung der Beitragsfreiheit erfolgt nach Vorlage der Leistungsbescheide der zuständigen Sozialbehörde für den Zeitraum des Leistungserhalts.

Nur Kindertageseinrichtung

Beitragsfreies Jahr

§ 2 Abs.1 der Elternbeitragssatzung greift die gesetzliche Regelung des § 50 Abs.1 KiBiz auf. Danach ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) beitragsfrei, die bis zum 30.09. desselben Kindergartenjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben werden.

Für Fragen zu den Elternbeiträgen und der Berechnung stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen während der Sprechzeiten

**08:00 Uhr bis 12:00 Uhr montags bis mittwochs & freitags
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr donnerstags**

unter folgenden Telefonnummern gerne zur Verfügung:

**Kindertageseinrichtungen und OGS
02233/ 53-299, 53-294, 53-348 und 53-378**

**Kindertagespflege:
02233/ 53-380**



Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung (für Beiträge ab dem 01.08.2024)

| Stufe | Jahresbruttoeinkommen | Kinder unter 3 Jahren | | | Kinder ab 3 Jahren (keine Kindertagespflege!) | | |
|-------|-----------------------|-----------------------|----------|----------|--|----------|----------|
| | | 25 Std. | 35 Std. | 45 Std. | 25 Std. | 35 Std. | 45 Std. |
| 1 | bis 18.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2 | bis 24.500,00 € | 51,26 € | 63,08 € | 81,11 € | 27,60 € | 32,10 € | 51,26 € |
| 3 | bis 36.750,00 € | 112,09 € | 140,24 € | 179,12 € | 48,99 € | 56,89 € | 90,68 € |
| 4 | bis 49.000,00 € | 166,72 € | 207,27 € | 265,85 € | 79,98 € | 94,06 € | 147,58 € |
| 5 | bis 61.250,00 € | 221,92 € | 276,56 € | 355,97 € | 127,29 € | 148,69 € | 229,25 € |
| 6 | bis 73.500,00 € | 254,02 € | 315,98 € | 405,53 € | 168,41 € | 197,14 € | 305,84 € |
| 7 | bis 85.750,00 € | 282,76 € | 352,59 € | 451,73 € | 187,56 € | 220,79 € | 341,88 € |
| 8 | bis 98.000,00 € | 312,60 € | 392,01 € | 501,29 € | 209,53 € | 245,58 € | 380,75 € |
| 9 | über 98.000,00 € | 343,59 € | 429,20 € | 550,86 € | 229,25 € | 268,10 € | 417,38 € |

Stand: 19.03.2024

